

Behandlung der Anfechtung zur StuRa-Sitzung am 16.12.14

Die vorgelegte Anfechtung zur StuRa-Sitzung vom 16.12.2014 wird einstimmig abgelehnt (Ja: 0 Nein: 5 Enthaltung: 0).

Begründung:

Der Antragsteller begründet seinen Einspruch unter Anführung des § 22 Abs. 1 der Finanzordnung der VS. Dieser lautet im Wortlaut:

„Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“

Im Spezifischen führt der Antragsteller an, dass das genannte „begründbar[e] Interesse“ an dem Antrag nicht gegeben sei.

Der StuRa hat in der konstituierenden Sitzung seiner ersten Legislatur einen Solidaritätsantrag verabschiedet, der die „politische und finanzielle Unterstützung der U-AStA-Strukturen und studentische[n] Initiativen in Bayern [...] gewährleistet.“ Als beschlussfassendes Gremium der Studierendenschaft hat der StuRa damit ein Interesse der Studierendenschaft an dieser Unterstützung formuliert, das in der Folge keiner Anfechtung unterzogen wurde. Dieses Interesse ist mit § 65 Abs. 2 Unterpunkt 6 LHG begründbar, der „die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen“ als Aufgabe der Verfassten Studierendenschaften in Baden-Württemberg definiert.

Unter Berufung auf diesen Antrag hat die Initiative „Aktionsbündnis Semesterticket“ beim StuRa Mittel zur Unterstützung einer Informationskampagne zur Einführung eines Semestertickets im Bereich Nürnberg-Erlangen beantragt. Nach eigener Aussage kann die Initiative „[o]hne finanzielle Unterstützung anderer Verfasster Studierendenschaften eine umfangreiche Informationskampagne, mit der wir [die Antragsteller] den Großteil aller Studierenden erreichen, nicht tragen.“ Dies entspricht der Formulierung in § 22 Abs. 1 der Finanzordnung, indem nach dieser Aussage die Durchführung der Aktion nicht gewährleistet würde.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission besteht ein begründbarer Zusammenhang zwischen der Unterstützung des angeführten Antrags und der Solidaritätserklärung, indem ersterer auf letzterem fußt. Dadurch besteht ein begründetes Interesse der Studierendenschaft an der Durchführung und finanziellen Unterstützung dieser Aktion.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass der Erfolg dieser Aktion dazu beitragen kann, die Legitimität und Akzeptanz der Studierendenvertretung in Nürnberg-Erlangen zu stärken und damit den Nährboden für die Einführung Verfasster Studierendenschaften in Bayern zu schaffen. Dieses war und ist das Primärinteresse der Studierendenschaft in Heidelberg, das sich auch in der Solidaritätserklärung äußert.

Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft in Bayern liegt auch insofern im Interesse der VS in Heidelberg, als die bundesweite Existenz von Verfassten Studierendenschaften zur Konsolidierung der jungen Institution in Baden-Württemberg beiträgt und ein „Ausscheren“ einzelner Bundesländer erschwert.

Die Finanzierung ist mit den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere § 65 Abs. 2 Unterpunkt 6 des LHG vereinbar. Es ist anzunehmen, dass von einer ausbleibenden Unterstützung der Aktion nicht nur das Verhältnis mit der betroffenen Studierendenschaft und den weiteren Studierendenschaften in Bayern, sondern auch das mit jenen sog. „Nord-ASten“, die die Arbeit der ehemaligen Studierendenvertretung in Heidelberg (FSK) über Jahre hinweg finanziell unterstützt haben, erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden wäre.

Anhang:

A: Antrag „Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft in Bayern“ vom 10.12.2013 (Auszug):

Unterstützungsantrag:

Der StuRa der Universität Heidelberg beschließt:

Politische und finanzielle Unterstützung der U-AStA-Strukturen und studentischer Initiativen in Bayern wird durch den StuRa der Universität Heidelberg gewährleistet.

Gleiches gilt für Kampagnen zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaften in Bayern.

(Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen)

B: LHG § 65 Abs. 2:

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

Für den strittigen Antrag sei auf

https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/2/Protokolle/Stura-Protokoll_16-12-2014.pdf

verwiesen. Er findet sich unter TOP 10.4